

Richtlinie zur Plakatierung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

=====
Spätestens eine Woche vor beabsichtigten Plakatierungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach (Mitgliedsgemeinden Walderbach und Reichenbach) hat eine schriftliche Anzeige unter Benennung von Art und Umfang der Plakatierung sowie einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person zu erfolgen. Die schriftliche Anzeige ist an die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach (Fax: 09464/9405-71, E-Mail: siegfried.karl@walderbach.de) zu richten.

Sofern der Absender der Anzeige im Einzelfall von der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach bzw. der Mitgliedsgemeinde Walderbach bzw. der Mitgliedsgemeinde Reichenbach keine weitergehende Anordnung / Auflagen zur angezeigten Plakatierung erhält, gelten die Ausführungen dieser Richtlinie.

=====
An den Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO, § 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

Im Übrigen gilt:

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakatafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Werbeanlagen (Art. 8 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Nr. 12, Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO) bleiben unberührt.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z.B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder -pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer z.B. auf dem Gehweg aufgestellt werden sollen, ist Folgendes zu beachten und wie folgt zu verfahren:

1. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Parolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B.

Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

2. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
3. Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinn des Straßenrechts sein. Die Gemeinden können von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen zu regeln.

Hinweis:

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach besteht derzeit keine derartige Satzung.

4. Bei Erlass solcher Satzungen wie auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht ist zu beachten:
 - Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
 - Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Veranstaltung, dem Event usw., auf das durch die Werbung hingewiesen wird, muss gewahrt (in der Regel max. 2 Monate vorher) und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis (spätestens 1 Woche danach) gewährleistet werden.
 - Pro Veranstaltung / Event usw. ist die Anzahl der Plakate auf max. 15 Stück pro Mitgliedsgemeinde begrenzt.
 - Die Freistellung kann auf bestimmte Straßenzüge, Stadtteile o. ä. beschränkt werden; umgekehrt können z. B. zum Schutz historischer Stadtkerne bestimmte Straßenzüge oder Gemeindegebiete ausgenommen werden.
 - Es können Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren erhoben werden.
5. Ist für die beabsichtigte Werbung eine Befreiung vom Verbot des § 32 Abs. 1 StVO nötig, so können die Gemeinden im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk als örtliche Straßenverkehrsbehörden, ansonsten die Landratsämter, die kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere

Straßenverkehrsbehörden je nach Einzelfall auf Antrag die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es dann gemäß § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG nicht.

6. Sondernutzungserlaubnisse erteilt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BayStrWG die Straßenbaubehörde, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 FStrG, Art. 18 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 BayStrWG die Gemeinde zuständig ist.
7. Gemäß Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Es ist daher grundsätzlich zulässig, dass die Gemeinde das Anbringen von Werbung auf von der Gemeinde zur Verfügung gestellte besondere Anschlagflächen beschränkt.

Hinweis:

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach besteht derzeit keine derartige Verordnung.

8. Gemeindestraßen
Hinsichtlich der Gemeindestraßen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach (Mitgliedsgemeinden Walderbach und Reichenbach) gelten die vorstehend genannten Ausführungen entsprechend.
9. Hinsichtlich **Wahlwerbung** gilt Folgendes:
Auf die diesbezüglichen bayernweiten Regelungen wird hingewiesen und um deren Beachtung wird gebeten (vgl. hierzu insbesondere Nr. 2 der IMBek 9210-1 - Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0).
Die Mitgliedsgemeinden Walderbach und Reichenbach verfahren entsprechend Nr. 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 hinsichtlich der Gemeindestraßen nach den Nr. 1 bis 4 der genannten Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
Die Plakatierung im allgemein üblichen Umfang unter Einhaltung der Regelungen der genannten Bekanntmachung ist somit zulässig.

Absender/Anzeigender
(Veranstalter, Anschrift, Kontaktdaten)

Datum

Über die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach an die:
Gemeinde Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Str. 2
93194 Walderbach

Anzeige hinsichtlich Plakatierung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Veranstaltung	
Termin	
Beginn der Plakatierung	
Umfang der Plakatierung in der Gemeinde Walderbach	Anzahl Plakate/Größe, Anzahl Plakatständer/Größe
Verantwortliche Person (für Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung)	Name, Vorname, Anschrift - <u>unbedingt erforderlich</u> - Telefonnummer und Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse - <u>unbedingt erforderlich</u> -

Die „Richtlinie zur Plakatierung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach“ habe ich zur Kenntnis genommen. Die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung erfolgt unter Beachtung dieser Hinweise.

Ort, Datum

Unterschrift

Absender/Anzeigender
(Veranstalter, Anschrift, Kontaktdaten)

Datum

Über die Verwaltungsgemeinschaft Walderbach an die:
Gemeinde Reichenbach
Bodensteiner Str. 1
93189 Reichenbach

Anzeige hinsichtlich Plakatierung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach

Veranstaltung	
Termin	
Beginn der Plakatierung	
Umfang der Plakatierung in der Gemeinde Reichenbach	Anzahl Plakate/Größe, Anzahl Plakatständer/Größe
Verantwortliche Person (für Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung)	Name, Vorname, Anschrift - <u>unbedingt erforderlich</u> - Telefonnummer und Mobilfunknummer und E-Mail-Adresse - <u>unbedingt erforderlich</u> -

Die „Richtlinie zur Plakatierung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach“ habe ich zur Kenntnis genommen. Die Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung erfolgt unter Beachtung dieser Hinweise.

Ort, Datum

Unterschrift